

Das 5. Kapitel im Roman hat zentrale Bedeutung bei der Behandlung folgender Aspekte:

- Josef K.s passives Verhalten als den Gang des Geschehens bestimmendes Element dokumentieren
- Die Einordnung Josef K.s in das bestehende System und seine Funktion als systemstabilisierendes Element herausarbeiten
- Josef K.s Rechtfertigungsbemühungen als das eigene Gewissen beruhigende Scheinrechtfertigungen entlarven
- Das vom Prügler gezeigte Pflichtbewusstsein als mögliches Unrecht beförderndes Verhalten erkennen und den Rückbezug zur Person des Türhüters leisten
- Das In-Beziehung-Setzen des Kapitels mit den Textausschnitten des Arbeitsblatts 11 „Vom Schauen und Wegschauen“ und Verdeutlichen einer möglichen Gegenwartsrelevanz

## Zur Frage der Schuld Josef K.s

Wie ist die in K.s Leben tretende Instanz - jenes anonyme Gericht mit ihren Folgen - zu bewerten?, fragt sinngemäß Ritchie Robertson und fährt dann fort: „Verkörpert sie letztlich eine religiöse Autorität? Sollen wir K.s ‚Schuld‘ ernst nehmen? Wenn ja, ist diese Schuld auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung K.s zurückzuführen, oder nach Art der Erbsünde auf eine weiter nicht erklärbare Weise in seinem Wesen verwurzelt? [...] Die ‚Gretchenfrage‘ nach dem möglicherweise religiösen Hintersinn des Prozeß-Romans gehört zu den Konstanten in dessen Rezeption“ (Robertson 1994: 104f.). Robertson macht auf den Einfluss Max Brods aufmerksam, der die religiöse Deutung in den Vordergrund rückte, sodann auf die Vielzahl daran anschließender Interpretationen, kritisiert aber, dass das Werk Kafkas vornehmlich „auf seine vermeintliche religiöse Botschaft reduziert wird“ (ebd.: 106). Existenzphilosophische oder psychoanalytische Interpretationen rahmen den Schuldbegriff anders, wengleich - wie auch Robertson mit Groezinger anerkennt - religiöse Motive nicht von der Hand zu weisen sind. „Immerhin sind die Ähnlichkeiten zwischen der Bilderwelt Kafkas und derjenigen der Kabbala manchmal verblüffend. Die Kabbala kennt himmlische Gerichte, die ständig tagen, und von dem Einzelnen - manchmal ganz unerwartet - Rechenschaft über sein Tun und Lassen fordern. Der Angeklagte nimmt seine Zuflucht zu Zeugen und Fürsprechern, um den Drohungen des als Scharfrichter verkleideten Engels zu entgehen; gelingt ihm die Verteidigung nicht, kann er mit einem Schwert hingerichtet werden. Diese Gerichte sind hierarchisch geordnet: Die unteren Gerichte und ihr Personal gleichen der irdischen Realität, denn alle Dinge des Alltags sind ein Teil des Gerichts“ (ebd.: 108f.).

Die vorliegende Thematisierung des Begriffs der Schuld nimmt aus didaktischen Gründen weitgehend Abstand von einer religiösen

Auslegung, da eine solche Behandlung des Themas eine Vielzahl von Hintergrundinformationen vornehmlich aus der jüdischen, aber auch aus der christlichen Tradition zuliefern müsste, die nicht vorausgesetzt werden können. Eine m. E. seriöse Aufarbeitung würde dabei den Rahmen dieses Bausteins sprengen. Für den Interessierten einer religiösen Deutung sei auf den Aufsatz von Ulf Abraham: Mose - „Vordem Gesetz“. *Eine unbekannte Vorlage* zu Kafkas „Türhüterlegende“ im Schülerbuch (S. 303-307) verwiesen.

Die Schülerinnen und Schüler werden zu einer vornehmlich *soziologisch* wie auch *psychologisch* motivierten *Deutung* angeleitet, die nachfragt, wo Schuld und Verantwortung bei erlittenem Unrecht liegen. Sind es allein die unerreichbaren Machthaber, die verantwortlich zeichnen und Schuld auf sich laden, oder auch andere nicht ganz so fern Stehende?

Adorno hat einst darauf verwiesen, dass in Kafkas Darstellung einer bürokratisierten Gesellschaft Zustände des entmenslichten Unrechtsregimes im III. Reich implizit vorweggenommen werden und Schuldfragen nicht allein auf der Ebene der obersten Etagen der Macht zu diskutieren sind. „Staat und Partei! so tagen sie auf Dachböden, hausen in Wirtshäusern wie Hitler und Göbbels im Kaiserhof, eine als Polizei installierte Mörderbande. [...] Verhaftung ist Überfall, Gericht, Gewalttat“ (Adorno, Schülerbuch S. 288, Z. 11-13/18f.). Dort werden Maßstäbe des Unrechts gesetzt. Doch Obdach gebende Wirtshäuser bedürfen der Herbergsväter, Gerichte des Publikums und verfügtes Unrecht endlich bedarf des Grund und Bodens, auf dem es gedeihen kann. So sind die Steigbügelhalter der Macht in den unteren Etagen zu verorten, was Adorno auch zu sagen veranlasst: „Ungezügelter Gewalt wird ausgeübt von Gestalten der Subalternität, Typen wie Unteroffizieren, Kapitulant und Portiers“ (S. 288, Z. 29f.). Die Schuld regiert so auch in den unteren Etagen. Auf diese soll im Zusammenhang mit K. und der Frage nach möglicher Schuld respektive der Frage sich einstellender Schuldgefühle der Blick gerichtet werden.

### **Interpretation zum 5. Kapitel: „Der Prügler“**

Die ausgewählte Szene verrät - wie Peter Beicken beispielhaft herausgearbeitet hat - zunächst einmal deutliche Tendenzen zum Sadomasochismus (Beicken 1995: 63f.).<sup>1</sup> So geht es vordergründig ums Prügeln und ums Geprügeltwerden. Attribute wie die schwarze Lederkleidung des Prüglers und die Rute, die er führt, erinnern an diese bizarre Erotik. Hier anzusetzen wäre aber banal, weil sich quasi eine 1:1-Übersetzung anböte und eine Interpretation nicht viel mehr als eine Verdoppelung des Textes liefern würde. Von größerem Interesse dürfte die in diesem Kapitel angerissene Problematik bzgl. einer *Verantwortung* am Geschehen - an der Strafaktion - und einer daraus abgeleiteten *Schuld* sein, auf die Beicken ebenso wie andere verweist.

Im Kapitel „Der Prügler“ geht es nun nicht um die hohen Beamten, sondern um die „unterste Beamtenschaft“, um das „Gesindel“ (S. 89, Z. 32), wie

K. überlegt. Es geht so um den Prügler, der nur seine Pflicht tut und den alles Weitere nicht interessiert (S. 88, Z. 11f.): „Ich bin zum Prügeln angestellt, also prügle ich.“ Indem er auftragsgemäß arbeitet, sieht sich der Prügler grundsätzlich frei von Schuld. Im Gegenteil, er tut, was seine Aufgabe ist, und gehört im Grunde für sein Pflichtbewusstsein und seine Treue belobigt. Neben dem Prügler gehören zum Gesindel auch jene, die nur deshalb geprügelt werden, weil sie pflichtvergessen waren - und nicht nach der vorgegebenen Ordnung handelten. Ihre Regelverletzung gründet darin, dass sie sich aus egoistischen Motiven zu bereichern suchten. Grundsätzlich hinterfragen sie nicht die Ordnung, in der sie leben und nach der sie ansonsten handeln, was einen von ihnen sagen lässt: „Wir zwei, insbesondere aber ich, hatten uns als Wächter lange Zeit sehr bewährt - du musst selbst eingestehen, dass wir, vom Gesichtspunkt der Behörde gesehen, gut bewacht haben - wir hatten Aussicht, vorwärts zu kommen, und wären gewiss bald auch Prügler geworden wie dieser, der eben das Glück hatte, von niemandem angezeigt worden zu sein, denn eine solche Anzeige kommt wirklich nur sehr selten vor“ (S. 86, Z. 28-36). Die für ihre Verfehlung büßenden Wächter stellen das System nicht infrage, sie handeln systemimmanent und suchen lediglich die Grauzone, die noch begrenzt eigenverantwortlich handeln lässt. Fassen wir bis hierhin zusammen: Von einem mündigen, sein Handeln wägenden Bürger kann weder in dem einen noch in dem anderen Falle die Rede sein: Man unterwirft sich ebenso vorbehaltlos wie kritiklos einer gesellschaftlichen Struktur, die nicht den Dialog pflegt, sondern strikt nach Befehl und Gehorsam organisiert ist. Sofern nur Gehorsam erbracht wird, kann später persönliche Verantwortung kaum eingeklagt werden - so die dahinterstehende Idee, die bekanntlich auch mancher nach Beendigung des 2. Weltkrieges bemühte, um das eigene Handeln zu rechtfertigen. „[D]as Funktionieren der Liquidationskette wurde weniger von jenen gewährleistet, welche das minderwertige Leben tollwütig zu Tode prügelten, sondern von denen, welche für die Güterzüge nach Osten die Fahrpläne erstellten. Zur geschichtsüblichen Barbarei trat ein neues Motiv: die Vernichtung aus Pflichtgefühl, gewissenhaft, pünktlich und sauber“ (Wyss 1997: 317). Der in den späten 90er-Jahren wegen Geiseler-schießungen in den Ardennen im Jahre 1944 zu lebenslanger Haft verurteilte Erich Priebke sagt noch im Jahr 2005 zu seiner Entlastung: „Befehl war damals Befehl. [...] Mich als Nazi-Verbrecher zu bezeichnen ist lachhaft“ (Priebke, zitiert nach Stern 2005:138). Zur Erinnerung: „Ich bin zum Prügeln angestellt, also prügle ich“, spricht der Prügler, was auch in dem Satz mitklingt: „die Strafe ist ebenso gerecht als unvermeidlich“ (S. 86, Z. 21 f.). Das ist Klartext. Der Widerspruch ist in dieser Haltung nicht angelegt, sondern das sklavische Befolgen von Befehlen, die unergründbar bleiben, weil Rechtfertigung von der weisenden Stelle nicht und nie eingefordert wird.

Aber gerade in dieser inferioren Haltung, die für nichts Verantwortung übernehmen will, ist die verantwortliche Schuld zu sehen, die der Prügler und auch seine im Übrigen dienstbeflissenen Opfer tragen. Mit ihrer prinzipiellen Kritiklosigkeit avancieren sie so zum Steigbügelhalter für die

eigentlichen Machthaber („die Organisation", S. 88, Z. 1, wie es bei Kafka heißt). Sie sind die Bedingung respektive der Nährboden für ein Machtsystem, das keine Rechenschaft für sein Handeln mehr abzulegen braucht. So weit - so gut. Es geht um Verantwortung, die in dieser Szene niemand haben will oder wahrnimmt, diese ist vielmehr delegiert an eine in der Anonymität verbleibende Macht - an die „Organisation". Hier wird die Schuld verortet: „schuldig sind die hohen Beamten, die man nie zu Gesicht bekommt" (S. 88, Z. 1f.), wie K. sagt.

So trägt denn vermeintlich keiner für das, was geschieht, Verantwortung: der Prügler nicht, weil er tut, was er tun muss, die Wächter nicht, weil sie sich zu Unrecht von K. angezeigt sehen, und K. auch nicht, weil er die Bestrafung der Wächter sowieso nicht will. Verdrängt wird, dass jeder mit seiner Verantwortung negierenden Haltung das System - die Organisation - erst möglich macht und konstituiert. Es geht so auch bei K. um nicht wahrgenommene Verantwortung und um einen Verdrängungsprozess, der - im Angesicht zu erleidenden Ungemachs - einsetzt und so die eigene Untätigkeit - das Nichteinschreiten und Geschehenlassen - legitimiert. Und damit sind wir bei K. und dessen Schuld und Verantwortung, denn gerade auch K. erweist sich als Steigbügelhalter der Macht und macht sich schuldig. Wohl sieht er das Unrecht, aber er wäscht sich wortreich rein von Schuld. So entschuldigt sich K. z.B. vor sich selbst weit ausholend, dass er der Strafaktion an den zwei Schergen keinen Einhalt geboten oder sie unterbunden hat (S. 89, Z. 24 - S. 90, Z. 23). Schon hier wird in der wortreichen Rede im Grunde das Bewusstsein für die eigene Schuld deutlich. Nicht untypisch in diesem Zusammenhang ist, dass, wo man der anonymen, unerreichbaren Machthaber nicht habhaft werden kann oder diese sich nicht anzuklagen traut, die Opfer für ihr persönliches Leid verantwortlich gemacht werden. Die Bestrafung erfolgt, weil - so der Gedankensalto K.s - eines der Opfer, während es geschlagen wird, nicht die notwendige Beherrschung aufbringt und vor Schmerz schreit. So entschuldigt K. seine Untätigkeit, denn im anderen Falle der Selbstbeherrschung wäre die Bestrafung durch Bestechung möglicherweise noch zu unterbinden gewesen: „aber es war nicht seine Schuld, [...], hätte Franz nicht geschrien, [...], so hätte K., wenigstens sehr wahrscheinlich, noch ein Mittel gefunden, den Prügler zu überreden. [...] Aber in dem Augenblick, wo Franz zu schreien angefangen hatte, war natürlich alles zu Ende" (S. 89, Z. 25 - S. 90, Z. 4). Da bleibt kein Zweifel mehr, wer Schuld hat: das Opfer. „Zwar erscheint es gar nicht schwer für K. einzugreifen, einmal drückt er ‚die Rute, die sich schon wieder erheben wollte, nieder', aber er lässt sich nicht einmal von Franz, der ‚mit K.s Rock sein von Tränen ganz überlaufenes Gesicht' abtrocknet, dazu bewegen, dem Ganzen Einhalt zu gebieten" (Beicken 1995: 64). Er fällt dem Prügler nicht in den Arm und braucht es auch nicht zu tun, sondern er kann sogar, wo das Opfer für den fehlenden Einsatz verantwortlich gemacht wurde, befehlen: „schrei nicht." Und dieser Befehl gründet in der Sorge, dass durch den Schrei die Aufmerksamkeit anderer auf die Szene gelenkt wird, sodass K. fürchtet, in die Situation hineingezogen zu werden. „Diese Aufopferung konnte wirklich niemand von K. verlangen"

(S. 90, Z. 7f.). Der unmissverständliche Befehl an den Prügler, das Schlagen einzustellen, fällt dagegen nicht. Interessant ist, dass dort, wo es um die Möglichkeit des Einhaltgebietens und dessen Erfolgsaussichten geht, die Ausführungen von Bedenken bestimmt sind, im gegenteiligen Fall aber, gerade durch die Wahl der Adverbien, Eindeutigkeit herrscht. Dadurch, dass in dem einen Falle die Gewissheit des Erfolges nicht eingeräumt wird, relativiert sich auch die durch das passive Verhalten nicht völlig auszuschließende Mitschuld an dem unbotmäßigen Tun. Umgekehrt aber wird der mangelhafte Einsatz durch den Gebrauch des Indikativs legitimiert („es war nicht seine Schuld“, S. 89, Z. 25f., „jedenfalls hatte K. nichts anderes tun können“, S. 90, Z. 23f.), denn nun muss man nicht mehr nach Auswegen suchen, wo obendrein „natürlich alles zu Ende“ ist (S. 89, Z. 25 - S. 90, Z. 4). Jedes weitere beigefügte Adverb verstärkt nur die eigene Haltung. Ein jedes Wort rechtfertigt das eigene Tun, aber gerade die vielen Worte zeigen zugleich die Präsenz eines schlechten Gewissens. „Bewusst wird er sich seiner Schuld allerdings nie; sie bleibt ein Schuldgefühl“ (Born o. J. 91).

K. spielt sodann weitere Möglichkeiten durch, was noch hätte getan werden können, um die Strafaktion zu unterbinden, und findet sogleich weitere gute Gründe, dass von seiner Seite eine darüber hinausgehende Hilfestellung vollkommen ausgeschlossen war. Dass er den nach Hilfe Suchenden von sich fortstößt, findet selbstredend auch seine Entschuldigung: die Aufregung war's (S. 90, Z. 21 -23). K. spürt die eigene Schuld, entlastet sich so aber unaufhörlich und (er)findet diverse Gründe für seine Passivität, sieht weg, wo er nur kann. Zuletzt kann er unmissverständlich feststellen: „Helfen konnte er niemandem mehr“ (S. 90, Z. 31 f.). Kein Zweifel wird da geäußert, sondern es wird apodiktisch festgestellt, was ihn sodann aller weiterer Überlegungen enthebt.

Nachdem so die Absolution in eigener Sache ausgesprochen ist, kann er sogar wagemutig in Aussicht stellen: „er gelobte sich aber, die Sache noch zur Sprache zu bringen und die wirklich Schuldigen, die hohen Beamten, von denen sich ihm noch keiner zu zeigen gewagt hatte, soweit es in seinen Kräften war, gebührend zu bestrafen“ (S. 90, Z. 33-37). Damit ist das Gewissen mit sich im Reinen, da doch ein moralisch vertretbares Handeln in (allzu ferne) Aussicht gestellt wird. Bezeichnend ist allerdings die gemachte Einschränkung, dass es eben seine Kräfte nicht übersteigen dürfe. Damit wiederum ist auch der zukünftigen Untätigkeit eine mögliche Entschuldigung eingeräumt und ein Ausweg offen gehalten. Dass sich in diesen Worten nicht mehr als bloße Lippenbekenntnisse bekunden, wird schnell deutlich, als K. am nächsten Tag jene Kammer erneut öffnet und er unversehens der gleichen Prügelszene sich gegenübergestellt sieht. Er macht, was er auch schon zuvor gemacht hat. Er sieht weg, will nichts wissen, und solange man nichts weiß, kann jedwede Schuld von sich gewiesen werden. „Sofort warf K. die Tür zu und schlug noch mit den Fäusten gegen sie, als sei sie dann fester verschlossen“ (S. 91, Z. 16 -18). Der so mühsam aufgebaute Rechenschaftsbericht, der von persönlicher Schuld freisprechen sollte, ist mit dieser Aktion der Lüge überführt, wird aber mit dem Zuschlagen der

Tür explizit fortgeschrieben. Das Schuldgefühl zeigt sich aber gerade in der unveränderten Szenerie am nächsten Tag. Die Verdrängung funktioniert nicht.

Alle Versuche, das Unrecht zu verdrängen und wegzusehen, haben nichts geholfen. Mehr noch: Die Augen zu verschließen heißt nichts anderes, als das Übel weiterhin zu ermöglichen und es gar zu manifestieren. Es geschieht nicht nur, sondern es geschieht nicht zuletzt auch gerade deswegen. Solange K. passiv bleibt, die Tür verschlossen hält oder nach unbedachtem Öffnen sie gleich wieder zuwirft, wird hinter der Tür geschlagen. Zum Komplizen, wenn nicht gar zum Täter wird damit auch K. Er wie jeder andere, der wegsieht, lassen geschehen, sind der Nährboden, auf dem Gewalt und Unrecht gedeihen können. Auch K. unterwirft sich also vorbehaltlos dieser anonymen Macht. Wohl schimpft er auf die Organisation und die hohen Herren, aber er begehrt nicht offen auf, sondern er sucht die Bestrafung allein durch Bestechung zu verhindern, anstatt das System aufzubrechen. Doch auch hier scheitert der Bestechungsversuch, wie schon der Mann vom Lande scheiterte. Ein persönliches, couragiertes Eintreten wird in keiner Minute in Betracht gezogen. Die Entwicklung der Organisation und die der Gesetzgebung sind vom Verhalten ihrer Beobachter abhängig. K. zeigt in der Szene „Der Prügler“ ein Verhalten, das er durchgängig in dem gesamten Roman zeigt. Er lamentiert, protestiert und proklamiert immer wieder, lässt seinen Worten aber keine Taten folgen. Er suggeriert Aktivität, verbleibt aber letztendlich in der Passivität. Er baut so mit an der machtvollen Organisation und konstituiert erst das Selbstgericht.

#### **Zum Vorgehen:**

Folgende Fragen und Aufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern in Partnerarbeit zu bearbeiten. Grundlage für die Bearbeitung stellt das ganze 5. Kapitel dar.